



Schema	Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt	Strafrecht - AT
--------	--	-----------------

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. objektiver Tatbestand

- a) Täter
- b) Tathandlung
- c) Tatobjekt
- d) Erfolg (nur zu prüfen bei den sog. Erfolgsdelikten, nicht bei den schlichten Tätigkeitsdelikten)
- e) Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg bei Erfolgsdelikten (Äquivalenztheorie)
- f) Objektive Zurechenbarkeit

2. subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale (vgl. § 15 StGB)
 - Absicht (dolus directus 1. Grades)
 - oder
 - Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades)
 - oder
 - bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz)
- b) besondere Absichten: sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (Bsp.: Zueignungsabsicht in § 242 StGB)

II. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Verwirklichung des Tatbestandes indiziert. (= Grundsatz)

Die Verwirklichung eines Straftatbestandes ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn ein Rechtfertigungsgrund (= Ausnahme) vorliegt.

- § 32 StGB: Notwehr
- § 34 StGB: Rechtfertigender Notstand
- Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung
- § 127 I StPO: Festnahmerecht
- zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe, §§ 227, 228, 229, 859, 904 BGB

Prüfung eines Rechtfertigungsgrundes:

1. Objektives Element
2. subjektives Element

Kenntnis des Täters vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes und Handeln des Täters aufgrund des jeweiligen Rechtfertigungsgrundes.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit des Täters
 - § 19 StGB: Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig
 - § 20 StGB: Schuldunfähigkeit aufgrund von seelischer Störungen
 - § 21 StGB: Verminderte Schuldfähigkeit
2. Schuldform (Vorsatz/Fahrlässigkeit)
3. Spezielle strafscharfende oder –mildernde Schuldmerkmale